

# RS OGH 1989/10/18 9ObA247/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Norm

AngG §12

AngG §26 Z2

## Rechtssatz

Eröffnet der Arbeitgeber das für eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des angestellten Gebietsvertreters erforderliche Geschäftslokal und Ausstellungslokal nicht zum vorgesehenen Termin, ist ein vorzeitiger Austritt nur dann gerechtfertigt, wenn auch eine angemessene, unter Austrittsdrohung gesetzte Nachfrist ungenützt verstreicht oder der Ersatz des aus der Verzögerung entstandenen, vom Arbeitnehmer geltend gemachten Schadens vom Arbeitgeber verweigert wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 247/89  
Entscheidungstext OGH 18.10.1989 9 ObA 247/89

## Schlagworte

SW: Vertreter, Bezirksvertreter, Handelsvertreter, Provision, Beteiligung, Vergütung, Angestellte, Verzug, Entschädigungsanspruch, Schadenersatz, Ablauf, Frist, Weigerung, Entgelt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028070

## Dokumentnummer

JJR\_19891018\_OGH0002\_009OBA00247\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)